## HÖSBACH

## LANDKREIS ASCI-IAFFENDURG

BAULEITPLAN: M. 1:1000 ZVISCI-IEN VYENIGI-IÖSBACI-IER UND SCI-IÖLLKRIPPENERSTRASSE

FESTSETZUNGEN:
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE
MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE
HÖHE DER EINFRIEDIGUNG
PLANZEICHEN:

STRASSEN UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE BAULINIE BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEPLANT ALLGEM. WOHNGEDIET & 4 DAUNVO. GRÜNFLÄCHE PRIVAT

GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DESTEHENDER ADWASSERKANAL
DESTEHENDE WASSERLEITUNG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

DESTEHENDE GEDÄUDE:

WOHNGEBÄUDE

NEBENGEBÄUDF

AUFSTOCKUNGEN:



WALMDACH

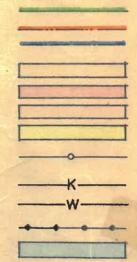
SATTELDACH



E+D



ALLGEM. WOHNGERIET
OFFENE DAUWEISE
400 m<sup>2</sup>
1,00 m





E+1+D E+1 30°





VON E+D AUF 'E+1 48-50°

VON E+D AUF E+1 30°

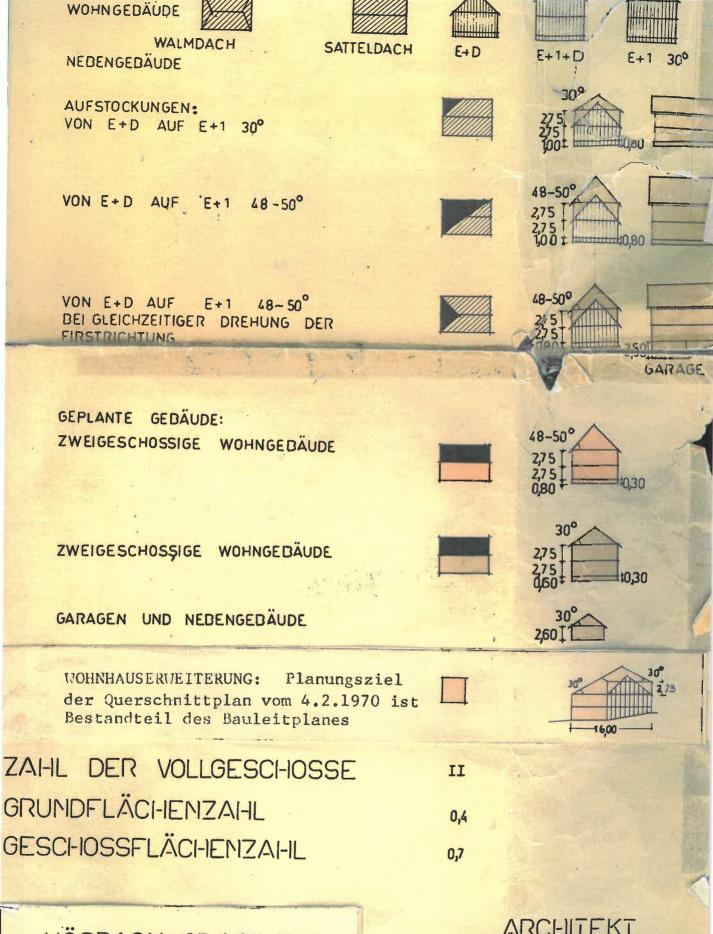




VON E+D AUF E+1 48-50°
BEI GLEICHZEITIGER DREHUNG DER







I-IÖSDACI-I 27JUNI 1966 ERGÄNZUNG 13.JUNI 1969 ERGÄNZUNG 4. FEBR. 1970 ARCHITEKT

H. JEITLER + H. R. JEITLER ARCHITEKT DIPLOMINGENIEUR 8752 GOLDBACH TEL. 06921/51600

Inn BURGERMEISTER ÜRGERMEISTER GENEHMIGUNGSVERMERK DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPL. IST GEM. \$12 BBAUG VOM 15.11.1971 BIS 22.11.197 DER REGIERUNG:\_ DES LANDRATAMTES: OFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN Mit / Ohne Auflagen genehmigt DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGU WURDE AM 11.11.1971 BEKANN gemäß § 11 BlauG mit RE vom 8.9.1971 Nr. IV/3-911 a 22/70 GEGEBEN. Wirsburg, den 8. September 1971 DAMIT IST DER PLAN GEM. \$12 E AM 11.11.1971 RECHTSVERBIND Regierung von Unterfranken GEWORDEN. ALSTRASSE DEN 1 1. NO Hösbach BÜRGERMEISTER Gemeinde Hösbach Ortsgebiet "swischen Wenighösbacher- und Schöllkripperstraße"

Nutzungsfestsetsungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung soweit im Plan nicht geregelt.

- 1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung § 4 Abs. 1 3.
- 2. Doppelhäuser müssen in Dachform, Traufhöhe und Material der Außenwände aneinander angepaßt sein.
- 3. Die Abstandsflächen ergeben sich nach Art. 6 und 7 Abs.2 5 der Bayer. Bauordnung.
  Ausnahmsweise kann Art. 7 Abs. 1 für folgende Grundstücke gel ten: Flur Nr. 3457/15, 3457/9, 3457/27, 760, 760/2, 760/3 760/5,760/6, 760/7, 760/8, 760/9.
- 4. Die eichtbare Sockelhöhe darf die in der Legende angegebene Höhe nicht überschreiten. Sofern das natürliche Geländegefäll dies nicht suläßt, ist entweder das Gelände auf der Bergseite entsprechend abzutragen, bzw. an der Talseite entsprechend at sufüllen.
- Piretrichtung zu Grehen.
  Im Bauleitplan sind für diese Plan Nr. die endgültigen Firstrichtungen eingezeichnet.
- 6. Das zulässige Maß der baulichen Mutzung für bereits bebaute Grundstücke ergibt sich aus den Bestimmungen des § 17 der Bau nutzungsveroränung.